

Verfahren bei Plagiaten und Täuschungsversuchen

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25.10.2010 ein einheitliches – verschärftes – Vorgehen bei Plagiaten oder anderen Täuschungsversuchen beschlossen (Überarbeitungsstand: 23.6.2014). Ein Plagiat liegt gemäß der Resolution des Deutschen Hochschulverbandes vom 17. Juli 2002 vor, wenn „Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, es ist auch eine Form des geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts.“

Ein Plagiat, bzw. ein Täuschungsversuch, wird wie folgt geahndet:

1. Bei Täuschungsversuchen von studien- oder prüfungsrelevanten Leistungen (z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Plagiiierung), wird die Leistung als nicht erbracht betrachtet und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Dies hat je nach Studienabschnitt unterschiedliche Konsequenzen:
 1. Bei einem *Proseminar*: Die Prüfungsleistung (Proseminararbeit) kann ohne weitere Konsequenzen ein zweites Mal geschrieben werden.
 2. Bei einem *Hauptseminar*: Der Seminarschein wird verweigert. D. h. es muss ein neues Hauptseminar belegt und dort alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
 3. Bei *Klausuren*: Die Klausur gilt als zum ersten Mal nicht bestanden und kann im folgenden Semester einmalig wiederholt werden.
 4. Bei *Bachelorarbeiten*: Die Arbeit gilt als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie kann – mit einem neuen Thema – im folgenden Semester als Wiederholungsprüfung erneut geschrieben werden.
 5. Bei *Masterarbeiten*: Die Arbeit gilt als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie kann – mit einem neuen Thema – im folgenden Semester als Wiederholungsprüfung erneut geschrieben werden. Die Defensio erfolgt im Anschluss daran.
 6. Bei *Magisterarbeiten*: Die Arbeit gilt als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie kann – mit einem neuen Thema – im folgenden Semester als Wiederholungsprüfung erneut geschrieben werden. Die Klausur und das Rigorosum erfolgt im Anschluss daran.
3. Bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Abschlussarbeiten) muss eine Erklärung abgegeben werden, dass diese Arbeit eigenständig und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Hilfsmittel erstellt wurde und nicht anderweitig vorgelegt wurde.
4. Alle Lehrenden informieren das Präsidialamt über Täuschungsversuche. Der Dekan wird den Studierenden/die Studierende unter Berufung auf die jeweilige Prüfungsordnung daraufhin weisen, dass bei wiederholter Täuschung der Prüfungsausschuss befinden wird, dass es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt, der den Ausschluss von allen weiteren Prüfungen mit sich bringt. Das Studium gilt dann als ohne Erfolg beendet.
5. Im Falle einer Promotion wird bei dem Erwerb von Hauptseminarscheinen analog zum Bachelor- und Magister-Studiengang verfahren. Bei einem Täuschungsversuch bei der Dissertation ist gem. Prom-O §8, Abs. 3 u. 6 bzw. §15 Abs. 1* das Verfahren ohne Erfolg beendet.